

### **§ 1. Allgemeine Dienstaufführung**

Das Wach- und Sicherheitsgewerbe ist gemäß § 34a Gewerbeordnung (GewO) ein erlaubnispflichtiges Gewerbe und übt seine Tätigkeit als Revier-, Separat- oder Sonderdienst aus.

- a) Der Revierwachdienst erfolgt ggf. in Dienstkleidung durch Einzelstreifen oder Funkstreifenfahrer. Es werden dabei - soweit nichts anderes vereinbart ist - bei jedem Rundgang Kontrollen der in Wachrevieren zusammengefassten Wachobjekte zu möglichst unregelmäßigen Zeiten vorgenommen.
- b) Der Separatwachdienst erfolgt in der Regel durch eine(n) oder mehrere Wachmänner/-frau(en) oder Pförtner/innen, die eigens für ein bzw. wenige in einem räumlichen Zusammenhang stehende Wachobjekte eingesetzt sind, wobei durch besondere Wachvorschriften die einzelnen Tätigkeiten festgelegt werden.
- c) Zu den Sonderdiensten gehören Werkschutzdienste, Personalkontrollen, Personenbegleit- und Schutzdienste, Geld- und Wertsachentransporte, Alarmverfolgungen, der Betrieb von Alarm- und Notrufzentralen (Dienstleistungszentralen) sowie die Durchführung von Kassen-, Ordnungs- und Aufsichtsdiensten für Ausstellungen, Messen und Veranstaltungen. Die gegenseitigen Verpflichtungen von Auftraggeber und Wach- und Sicherheitsunternehmen werden in besonderen Verträgen vereinbart.

Das Wach- und Sicherheitsunternehmen (A&A) erbringt seine Tätigkeiten als Dienstleistungen (keine Arbeitnehmerüberlassung gemäß Gesetz über gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung vom 07. August 1972 BGBl 1972 I, 1393), wobei es sich seines Personals als Erfüllungsgehilfen bedient. Die Auswahl des beschäftigten Personals und das Weisungsrecht liegt - ausgenommen bei Gefahr im Verzuge - bei dem beauftragten Wach- und Sicherheitsunternehmen (A&A). Der Auftragnehmer (A&A) ist zur Erfüllung aller gesetzlichen, behördlichen, sozialrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Mitarbeitern allein verantwortlich.

### **§ 2. Begehungsvorschrift**

Im Einzelfall ist für die Ausführung des Dienstes allein die schriftliche Begehungsvorschrift maßgebend. Sie enthält den Anweisungen des Auftraggebers entsprechend die näheren Bestimmungen über die Rundgänge, Kontrollen und die sonstigen Dienstverrichtungen, die vorgenommen werden müssen. Änderungen und Ergänzungen der Begehungsvorschrift bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Eine Inventarliste oder / und eine Zustandsbeschreibung (inkl. Beschreibung von bereits vorhandenen [Alt-]Schäden) der von A&A zu bewachenden Objekte ist vom Auftraggeber unaufgefordert an A&A zu übergeben. Diese sind Grundlage für etwaige Ansprüche gegenüber A&A. Soweit unvorhersehbare Notstände es erfordern, kann in Einzelfällen von vorgesehenen Kontrollen, Rundgängen und sonstigen Dienstverrichtungen Abstand genommen werden.

### **§ 3. Schlüssel und Notfallanschriften**

- (1) Die für den Dienst erforderlichen Schlüssel / Codekarten sind vom Auftraggeber rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- (2) Für Schlüsselverluste und für vorsätzlich oder fahrlässig durch das Dienstpersonal herbeigeführte Schlüsselbeschädigungen haftet der Auftragnehmer (A&A) im Rahmen des § 10. Der Auftraggeber gibt dem Auftragnehmer (A&A) die Namen, Tel.-Nummern und Anschriften bekannt, die bei einer Gefährdung des Objektes auch nachts, an Wochenenden und an Feiertagen telefonisch benachrichtigt werden können. Anschriftenänderungen müssen dem Auftragnehmer (A&A) umgehend mitgeteilt werden. In den Fällen, in denen der Auftragnehmer (A&A) über aufgeschaltete Alarmanlagen die Alarmverfolgung durchzuführen hat, ist vom Auftraggeber die Benachrichtigungsreihenfolge anzuordnen.

### **§ 4. Beanstandungen**

- (1) Beanstandungen jeder Art, die sich auf die Ausführung des Dienstes oder sonstige Unregelmäßigkeiten beziehen, sind unverzüglich - nach Feststellung -, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden, schriftlich der Betriebsleitung des Auftragnehmers (A&A) zwecks Abhilfe mitzuteilen. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung können Rechte aus solchen Beanstandungen nicht geltend gemacht werden.
- (2) Wiederholte oder grobe Verstöße in der Ausführung des Dienstes berechtigen nur dann zur fristlosen Lösung des Vertrages, wenn A&A als Auftragnehmer nach schriftlicher Benachrichtigung nicht in angemessener Frist - spätestens innerhalb von sieben Werktagen - für Abhilfe sorgt.

### **§ 5. Auftragsdauer**

Jeder Vertrag läuft - soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist - auf zwei Jahre. Wird er nicht drei Monate vor Ablauf der Vertragszeit schriftlich gekündigt, so verlängert sich die Vertragszeit jeweils um zwei weitere Jahre. Maßgebend für eine wirksame Kündigung ist der rechtzeitige Eingang beim Auftragnehmer (A&A). Kündigungen per eMail oder Telefax sind unwirksam.

### **§ 6. Ausführung durch andere Unternehmer**

Der Auftragnehmer (A&A) ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Aufgaben/Aufträge anderer Unternehmen zu bedienen.

### **§ 7. Unterbrechung der Bewachung**

- (1) Im Kriegs- oder Streikfalle, bei Unruhen und anderen Fällen höherer Gewalt kann der Auftragnehmer (A&A) den Dienst, soweit dessen Ausführung unmöglich wird, unterbrechen oder zweckentsprechend umstellen. Für Ereignisse, wie z.B. Staus, Straßensperrungen, Pannen, Unfälle, Stromausfall, Ausfall/Störungen von Telekommunikationssystemen u. EDV, Unwetter (z.B.: Überflutungen/Hochwasser, starker Regen, Schnee, Glatteis, Sturm, etc.) o.ä., aus denen ein verspätetes Eintreffen von A&A am Einsatzort resultiert bzw. die das Eintreffen von A&A am Einsatzort unmöglich machen, kann A&A nicht haftbar gemacht werden.
- (2) Im Falle der Unterbrechung ist der Auftragnehmer (A&A) verpflichtet, das Entgelt entsprechend den etwa ersparten Löhnen für die Zeit der Unterbrechung zu ermäßigen.

### **§ 8. Vorzeitige Vertragsauflösung**

Gibt der Auftragnehmer (A&A) den Wachbezirk auf oder verändert er ihn z.B. durch Umzug des Auftragnehmers (A&A) sowie bei Verkauf oder sonstiger Aufgabe des Wachobjektes, so ist er zu einer vorzeitigen Lösung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat berechtigt.

### **§ 9. Rechtsnachfolge**

Bei Tod des Auftraggebers tritt der Rechtsnachfolger in den Vertrag ein, es sei denn, dass der Gegenstand des Vertrages hauptsächlich auf persönliche Belange, insbesondere den Schutz der Person des Auftraggebers, abgestellt war. Durch Tod, sonstige Rechtsnachfolge oder Rechtsveränderung des Auftragnehmers (A&A) wird der Vertrag nicht berührt.

### **§ 10. Haftung und Haftungsbegrenzung**

- (1) Bei Schadensersatzansprüchen jeglicher Art, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist die Haftung des Auftragnehmers (A&A) für Schäden, die von ihm oder seinen Organen fahrlässig verursacht werden, bis zu den in § 10.(4) genannten Höchstsummen beschränkt.
- (2) Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit von Mitarbeitern ist für materielle Schäden ebenfalls auf die in § 10.(4) genannten Höchstsummen beschränkt.
- (3) Auch die Haftung für gewöhnliche Fahrlässigkeit von Mitarbeitern ist beschränkt auf die in § 10.(4) genannten Höchstsummen.
- (4) Die Haftung des Auftragnehmers (A&A) ist in jedem Fall auf die nachfolgenden Haftungshöchstbeträge beschränkt:
  - a) € 1.000.000,- (Euro: eine Million) Personenschäden
  - b) € 250.000,- (Euro: zweihundertfünfzigtausend) Sachschäden
  - c) € 15.000,- (Euro: fünfzehntausend) für das Abhandenkommen bewachter Sachen
  - d) € 12.500,- (Euro: zwölftausendfünfhundert) für reine Vermögensschäden.
- (5) Schadensersatzansprüche müssen innerhalb einer Frist von einer Woche nachdem der Anspruchsberechtigte, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von dem schädigenden Ereignis Kenntnis erlangt haben, gegenüber dem Auftragnehmer (A&A) geltend gemacht werden. Kann innerhalb dieser Frist die Höhe des Schadens noch nicht bestimmt werden, so ist ausreichend, aber auch erforderlich, dass der Schaden dem Grunde nach geltend gemacht wird. Schadensersatzansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.
- (6) Schadensersatzansprüche direkt gegen die Mitarbeiter sind ausgeschlossen, sofern diese den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.

(7) Unabhängig von § 10.(1 bis 6) haftet der Auftragnehmer (A&A) für Schäden, die durch ihn, seine gesetzlichen Vertreter, seine leitenden Angestellten, oder seine Mitarbeiter verursacht worden sind, soweit im Rahmen seines Haftpflichtversicherungsvertrages von Bewachungsunternehmen Versicherungsschutz gegeben ist. Dem Versicherungsvertrag liegen die Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen (AHB) und die Bedingungen für die Haftpflichtversicherung von Bewachungsunternehmen uneingeschränkt zugrunde.

(8) Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind insbesondere Schäden, die mit der eigentlichen Wachtätigkeit nicht im Zusammenhang stehen, wie die Übernahme der Streupflicht bei Glatteisgefahr, bei Bedienung von Sonnenschutzeinrichtungen, oder bei der Bedienung und Betreuung von Maschinen, Kesseln, Heizvorrichtungen, elektrischen oder ähnlichen Anlagen.

(9) Die Höhe der Haftung gemäß § 10.(7) ist begrenzt auf die in § 10.(4) genannten Beträge. \*)

#### **§ 11. Geltendmachung von Haftpflichtansprüchen**

Unabhängig von der Ausschlussfrist zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gemäß § 10.(5) ist der Auftraggeber verpflichtet, Haftpflichtansprüche unverzüglich geltend zu machen. Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, dem Auftragnehmer (A&A) unverzüglich die Gelegenheit zu geben, alle erforderlichen Feststellungen zur Schadensverursachung, Schadensverlauf und Schadenshöhe selbst oder durch Beauftragte zu treffen. Schadensaufwendungen, die dadurch entstehen, dass der Auftraggeber seinen vorstehenden Verpflichtungen nicht oder nicht unverzüglich nachkommt, gehen zu seinen Lasten.

#### **§ 12. Haftungsnachweis**

Der Auftragnehmer (A&A) ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung im Rahmen der übernommenen Haftung, deren Grenzen sich aus § 10 ergeben, abzuschließen. Der Auftraggeber kann den Nachweis über den Abschluss einer solchen Versicherung verlangen. \*)

#### **§ 13. Zahlung des Entgelts und Zusatzkosten**

(1) Das Entgelt für den Vertrag ist, soweit nichts Anderes vereinbart ist, jährlich im Voraus zu zahlen. Spätestens sieben Tage ab Rechnungsdatum.

(2) Entgelte für Sonderveranstaltungen/Sonderdienste oder kurzfristige Buchungen und Aufträge mit Laufzeiten von unter vier Wochen sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben Tagen ab Rechnungsdatum - ggf. unverzüglich nach Dienstende in bar -, zu zahlen.

(3) Aufrechnung und Zurückbehaltung des Entgelts sind nicht zulässig, es sei denn im Falle einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung. Bei Zahlungsverzug ruht die Leistungsverpflichtung des Auftragnehmers (A&A) nebst seiner Haftung, ohne dass der Auftraggeber von der Zahlung für die Vertragszeit oder vom Vertrag überhaupt entbunden ist. Der Auftragnehmer haftet persönlich für die Zahlung an A&A.

(4) Zusätzlich zum Entgelt (Stundensatz/Pauschale) werden dem Auftraggeber folgende Zuschläge und Kosten durch A&A in Rechnung gestellt: Bis zu 50 v.H.: Nachzuschl. (20:00 bis 08:00 Uhr); bis zu 100 v.H.: Wochenendzuschlag (freitags 20:00 Uhr bis montags 08:00 Uhr); bis zu 200 v.H.: Feiertagszuschlag (Vorabend 20:00 bis nä. Tag 08:00 Uhr, gesetzl. u. NRW-Feiertage inkl. Karneval, Heilig Abend, Silvester). Alle Dienst-, Fahr- und Flugzeiten, An- und Abreise, sowie alle Kfz-Kosten (bis zu € 200,00 netto pro Kfz und Einsatz/Tag zzgl. bis zu € 1,00 netto pro km), Kraftstoff-, Maut-, Reise-, Überführungs- und Flugkosten werden ab Firmensitz von A&A berechnet. Sämtliche Spesen wie z.B. Hotel-/Übernachungskosten und ausreichende Verpflegung trägt bzw. stellt der Auftraggeber oder diese Kosten werden dem Auftraggeber von A&A in Rechnung gestellt. Bei angebrochenen Stunden wird jede angefangene Stunde voll berechnet. Überbringungen / Abholungen von Unterlagen, Beratungen, Auswertungen, Wartungen, Besprechungen bei A&A und beim Auftraggeber / Interessenten, Vorklärungen und Objektbegehungen werden dem Auftraggeber berechnet. Dienstbeginn und -ende sind jeweils am A&A-Firmensitz. Die Entgeltzahlungen an A&A sind erfolgsunabhängig zu leisten.

Bei Einsätzen unter sechs Stunden je Mitarb. wird dem Auftraggeber der Mehraufwand bzw. ein Mindestaufwand (mind. € 360,00 netto) berechnet. Bei kurzfristigen Beauftragungen (eine Woche vor Dienstbeginn od. kürzer) werden 200 v.H. des Stundensatzes / der Pauschale zusätzl. berechnet.

(5) Für jede Mahnung wird dem Auftraggeber eine Auslagen-/Mahnkostenpauschale i. H. von € 15,- netto zzgl. Verzugszinsen gem. BGB berechnet.

#### **§ 14. Preisänderung**

Im Falle der Veränderung von Steuern (z.B. USt. o.ä.), Lohnkosten und Lohnnebenkosten, insbesondere durch den Abschluss neuer Lohn-, Mantel- oder sonstiger Tarifverträge, ist das Entgelt um den Betrag in gleicher Weise zu verändern, um den sich durch die Veränderung der Lohnkosten und Lohnnebenkosten der Stundenverrechnungssatz für die Ausführung des Auftrags geändert haben, zuzügl. der jeweils gültigen gesetzl. Umsatzsteuer.

#### **§ 15. Vertragsbeginn, Vertragsänderungen**

(1) Der Vertrag ist für den Auftragnehmer (A&A) von dem Zeitpunkt an verbindlich, zu dem dem Auftraggeber eine schriftliche Auftragsbestätigung zugeht. Durch Auftragserteilung erklärt sich der Auftraggeber mit der Nennung seines Namens auf der A&A-Homepage als Referenz einverstanden.

(2) Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen oder Einschränkungen eines jeden Vertrages bedürfen der Schriftform.

(3) Bei Stornierung eines rechtsverbindlichen Auftrages durch den Auftraggeber ist als Stornogebühr ein Anteil des Auftragswertes bzw. des Gesamtauftragsvolumens (brutto) zu zahlen. Die Höhe der Stornogebühr ergibt sich - soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist - wie folgt:

- bis 8 Wochen (56 Tage) vor Auftragsbeginn (Einsatzbeginn): 70% des Auftragswertes/Gesamtauftragsvolumens (brutto)
- bis 4 Wochen (28 Tage) vor Auftragsbeginn (Einsatzbeginn): 80% des Auftragswertes/Gesamtauftragsvolumens (brutto)
- bis 3 Wochen (21 Tage) vor Auftragsbeginn (Einsatzbeginn): 90% des Auftragswertes/Gesamtauftragsvolumens (brutto)
- bis 2 Wochen (14 Tage) vor Auftragsbeginn (Einsatzbeginn): 100% des Auftragswertes/Gesamtauftragsvolumens (brutto)

#### **§ 16. Dienstleistungen**

Diese AGB von A&A gelten für alle von A&A angebotenen Dienstleistungen: Sämtliche Sicherheitsdienstleistungen nach §34a GewO (Personen-, Begleit-, Veranstaltungs- u. Objektschutz, Bewachungen, Schutzdienste, Alarmverfolgungen, Zutrittskontrollen Pförtnerdienste, u.ä.); Ermittlungen/Observationen; Film-Service; Chauffeurdienste; Kurierdienste; Partyservice; Medienverteilungen; Promotions; Veranstaltungsmanagement; Auf- u. Abbau von Musikanlagen, Bühnen- u. Veranstaltungstechnik.

#### **§ 17. Abwerbungsverbot, Vertragsstrafe, Haftungsausschluss**

Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet, Mitarbeiter von A&A zur Auflösung ihres Arbeitsverhältnisses und zur Begründung eines neuen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses als selbständige oder unselbständige Mitarbeiter des Auftraggebers zu veranlassen.

Diese Bestimmung gilt auch ein Jahr nach Beendigung des Vertrages mit A&A. Verstößt der Auftraggeber schuldhaft gegen diese Bestimmungen, so ist er verpflichtet, die zehnfache Rechnungs- / Auftragssumme als Vertragsstrafe an A&A zu zahlen.

Haftungsausschluss: Trotz sorgfältiger Dienstaufführung kann A&A für etwaige Ausschreitungen / Übergriffe / Schäden (o.ä.) durch Besucher / Störer der Veranstaltung / des Objektes oder andere Dritte und dadurch resultierende Schäden nicht haftbar und / oder verantwortlich gemacht werden. Die Haftung für mindestens fahrlässig verschuldete Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit sowie für sonstige Schäden aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung bleiben hiervon unberührt. Die Haftungshöhe ist begrenzt auf die in §10.(4) genannten Beträge.

#### **§ 18. Vertragswirksamkeit**

Die AGB sind als PDF auf der A&A-Homepage für jeden einsehbar und abrufbar \*\* über den Link <http://www.aua-sicherheit.de/de/media/pdf/agb.pdf>

Nach erfolgtem Hinweis auf die AGB v. A&A gelten sie in der jeweils aktuellen Fassung (s.o.\*\*\*) von den jeweiligen Vertragsparteien als anerkannt u. werden Bestandteil jedes Dienstleistungsvertrages. Etwaige AGB anderer werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn A&A ihnen nicht nochmals ausdrücklich widerspricht und werden insbesondere nicht stillschweigend anerkannt. Dies gilt ebenso für Änderungen, die der Auftraggeber in den AGB vornimmt. Alle Änderungen dieser AGB durch den Auftraggeber bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Auftragnehmer (A&A). Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein sollten, so sollen sie so umgedeutet werden, dass der mit der ungültigen Bestimmung verbundene wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Die Gültigkeit aller übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.

Nach erfolgtem Hinweis auf die AGB von A&A erkennt der Auftraggeber ausdrücklich das in Deutschland geltende Recht in deutscher Sprache, den Gerichtsstand Muenster (Westfalen, Deutschland) und die AGB (inkl. Zuschläge gem. § 13 AGB) von A&A in deutscher Sprache an.

#### **§ 19. Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Gerichtsstand und Erfüllungsort sind der Sitz der Betriebsleitung des Auftragnehmers (A&A). Diese Gerichtsstand-Vereinbarung gilt ausdrücklich auch für den Fall, dass a) die im Klagewege in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsabschluss ihren Sitz, Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthaltsort verlegt. b) Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden.

\*) Diese Höhen der Versicherungssummen sind festgelegt in der Verordnung über das Bewachungsgewerbe in der Fassung vom 07.12.1995.